

RS OGH 1997/12/17 9Ob2065/96h, 1Ob251/98p, 10Ob61/99i, 6Ob323/98p, 3Ob10/98m, 7Ob328/99g, 8Ob74/00s,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

HVertrG 1993 §24

HVG §25

Rechtssatz

Wenngleich sich die Rechtsstellung des Vertragshändlers von der des Handelsvertreters insofern deutlich unterscheidet, als jener die Handelstätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entfaltet, weist der Händlervertrag doch auch Dienstleistungselemente auf. Der Vertragshändler muss derart in die Absatzorganisation seines Lieferanten eingegliedert sein, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu besorgen und seinem Vertragspartner bei Vertragsbeendigung seinen Kundenstamm zu überlassen hat.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 2065/96h

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 Ob 2065/96h

- 1 Ob 251/98p

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 251/98p

nur: Der Vertragshändler muss derart in die Absatzorganisation seines Lieferanten eingegliedert sein, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu besorgen und seinem Vertragspartner bei Vertragsbeendigung seinen Kundenstamm zu überlassen hat. (T1); Beisatz: Dem steht es gleich, wenn dem Vertragspartner bloß tatsächlich ermöglicht wird, den vom Vertragshändler erworbenen Kundenstamm auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses kontinuierlich weiter zu nutzen. (T2)

- 10 Ob 61/99i

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 Ob 61/99i

nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 323/98p

Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 323/98p

nur T1

- 3 Ob 10/98m

Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 10/98m

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 328/99g

Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 328/99g

- 8 Ob 74/00s

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 Ob 74/00s

nur T1

- 7 Ob 265/01y

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 265/01y

Vgl auch; nur T1

- 1 Ob 238/02k

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 238/02k

Vgl; Beisatz: Hier: Die Rechtsstellung der beklagten Partei ist jener eines Handelsvertreters nicht derart angenähert, dass eine analoge Anwendung von Handelsvertreterrecht gerechtfertigt erscheint. Insbesondere fehlen folgende wesentliche Elemente eines Handelsvertretervertrags: Es wurde kein Wettbewerbsverbot vereinbart; die beklagte Partei führte in geringem Ausmaß Fremdprodukte; sie war in ihrer geschäftlichen Gestion frei und nicht in den Betrieb der klagenden Partei eingebunden; die klagende Partei hatte keinerlei Weisungs- und Kontrollrechte; für die Preisbildung bestanden keine zwingenden Vorschriften; es gab keinerlei Abnahmeverpflichtung. (T3)

- 3 Ob 66/05k

Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 66/05k

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 Ob 4/07g

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 Ob 4/07g

nur T1; Beis wie T2

- 3 Ob 44/09f

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 44/09f

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 10/09s

Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 10/09s

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Das Fehlen einzelner Elemente führt nicht zum Verlust eines Ausgleichsanspruchs.

Maßgeblich ist im Sinn eines beweglichen Systems das Überwiegen der Elemente des Handelsvertretervertrags. (T4)

- 7 Ob 255/09i

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 255/09i

Auch; nur T1

- 9 Ob 32/11p

Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 Ob 32/11p

Vgl auch

- 8 ObA 59/15g

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 8 ObA 59/15g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109284

Im RIS seit

16.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at